

- Version 3.0 vom 05.03.2025 -

Häufige Fragen und Antworten (FAQ)

im Zuge der Förderung von Infrastrukturprojekten zur Schließung von Versorgungslücken („Lückenschluss-Pilotprogramm“) vom 05.03.2025

Im Auftrag des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr

Projektgebiet A:	Projektgebiet B:
<p>PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</p> <p>für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen</p> <p>Tel. +49 (0)30 2636 5050</p> <p>kontakt@gigabit-pt.de</p> <p>www.gigabit-projekttraeger.de</p>	<p>aconium GmbH</p> <p>für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein</p> <p>Tel. +49 (0)30 2332 49 – 777</p> <p>projekttraeger@aconium.eu</p> <p>www.aconium.eu</p>



1. Was ist das Lückenschluss-Programm?

Das Lückenschluss-Programm des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) hat zum Ziel, kleinste Versorgungslücken in der Gigabit-Infrastruktur zu schließen, die aufgrund ihrer Größe vom bereits erfolgten oder geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbau nicht berücksichtigt wurden bzw. werden. Es vereinfacht Bewilligungs- und Förderverfahren, um Synergien zum eigenwirtschaftlichen Ausbau optimal zu nutzen und somit Ortsteile flächendeckend zu versorgen.

2. Was unterscheidet das Lückenschluss-Programm vom regulären Förderprogramm?

Während die regulären Förderaufrufe des Gigabit-Förderprogramms des Bundes großflächige Projekte mit längerer Planungs- und Umsetzungsdauer unterstützen, konzentriert sich das Lückenschluss-Programm auf kleinere, bestehende oder zukünftige, zusammenhängende Versorgungslücken. Es zielt daher auf eine präzise und schnellere Erschließung kleinerer Gebiete unter Nutzung von Synergiepotenzialen vor Ort ab.

3. Was unterscheidet den dritten Aufruf zum Lückenschluss-Programm vom zweiten Aufruf zum Lückenschluss-Programm?

Ab dem dritten Aufruf zum Lückenschluss-Programm können Großstädte (ab 100.000 Einwohner) zwei Anträge pro Jahr stellen. Mit der Antragstellung gilt der Branchendialog als durchgeführt, da davon auszugehen ist, dass die Versorgungslücke bereits im Gespräch mit den Telekommunikationsunternehmen identifiziert wurde. Alle weiteren Bestimmungen bleiben erhalten.

4. Wann beginnt der dritte Aufruf im Lückenschluss-Programm?

Anträge können mit Start des Aufrufs am 05.03.2025 bis zum 15.09.2025 gestellt werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Antragseingangs („Windhundverfahren“) auf den Onlineplattformen der Projektträger. Sollten die beantragten Fördermittel die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 40 Mio. Euro übersteigen, wird der Aufruf ggf. geschlossen.

5. Was ist das Hauptgebiet?

Als Hauptgebiet gilt das Gebiet, in dem der aktuell geplante oder laufende eigenwirtschaftliche Ausbau erfolgt oder in dem bereits der Gigabitausbau stattgefunden hat.

Der eigenwirtschaftliche Ausbau auf Geschwindigkeiten von mindestens 1 Gbit/s zu Spitzenlastzeitbedingungen muss im Hauptgebiet verbindlich zugesichert (z.B. im Branchendialog) oder ein Gigabit-Ausbau bereits erfolgt sein.



6. Was ist das Lückenschluss-Gebiet?

Das Lückenschluss-Gebiet umfasst alle Adressen für die kein gigabitfähiger Ausbau angekündigt oder umgesetzt ist. Es definiert sich über die Gesamtprojektausgaben: Die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zum Ausbau des Gebietes dürfen 1 Mio. Euro pro Projekt nicht überschreiten. Mit dem Ausbau des Lückenschluss-Gebietes müssen alle förderfähigen Adressen/Teilnehmer der Gemeinde bzw. abgrenzbaren Verwaltungsbezirke/Ortsteile gigabitfähig erschlossen sein.

7. Wie erfolgt die Gebietsabgrenzung?

Alle Adressen einer Gemeinde, eines Verwaltungsbezirks oder eines Ortsteils müssen umfasst sein. Das zu erschließende gesamte Gemeinde- oder Ortsteilgebiet, bestehend aus Haupt- und Lückenschluss-Gebiet, muss eine zusammenhängende Fläche vollständiger Ortsteile innerhalb des amtlichen Gemeindegrenzen (AGS) bilden. Zur Plausibilisierung können beispielsweise kommunale Bebauungspläne genutzt werden.

8. Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung im Lückenschluss-Programm?

Die Gesamtprojektausgaben dürfen 1 Mio. Euro nicht überschreiten. Zudem muss eine gigabitfähige Erschließung aller förderfähigen Adressen im gesamten Gebiet der Gemeinde, des Ortsteils oder des Verwaltungsbezirks gewährleistet sein.

Die Voraussetzungen ergeben sich im Übrigen im Einzelnen aus der Gigabit-RL 2.0, die speziell für das Lückenschluss-Programm nach den Regelungen in Nr. 9 der Gigabit-RL 2.0 zur Vereinfachung und Beschleunigung modifiziert wurden.

9. Gibt es eine Mindestpunktzahl, die ein Antrag erhalten muss um als förderwürdig eingestuft zu werden?

Nein, der Kriterienkatalog aus dem Standard- und fast lane-Programm findet im Lückenschluss-Programm keine Anwendung.

10. Wer kann einen Antrag im Lückenschluss-Programm stellen?

Antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften gemäß den Regelungen der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023 in der zweiten Änderungsfassung vom 13.01.2025. Dazu zählen insbesondere Gemeinden bzw. Stadtstaaten sowie rechtlich selbständige Bezirke in Städten, Landkreise, kommunale Zweckverbände und andere kommunale Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder (z.B. Ämter) sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft. Das Bestehen von Gemeindeverbänden muss durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

11. Welche Projektmodelle werden gefördert?

Gefördert werden Projekte zur Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken und Betreibermodelle. Im Wirtschaftlichkeitslückenmodell sind ausschließlich die Investitionskosten förderfähig.

12. Kann eine Kommune einen Antrag im Lückenschluss-Programm und im regulären Aufruf zur Infrastrukturförderung 2025 stellen?

Nein. Eine Antragstellung im Lückenschluss-Programm schließt eine Antragstellung der gleichen Gemeinde (AGS) in 2025 im Standard- oder fast lane-Aufruf aus (und umgekehrt). Eine Gemeinde kann im Aufruf 2025 daher entweder einen Antrag im Lückenschluss-Programm oder im Rahmen des Standard- bzw. fast lane-Aufrufs stellen.

13. Kann eine Kommune mehrere Lückenschluss-Anträge in 2025 stellen?

Grundsätzlich kann pro AGS und Jahr nur ein Antrag auf Förderung des Lückenschlusses gestellt werden. Eine Ausnahme besteht für Städte mit mindestens 100.000 Einwohnern. Diese können bis zu zwei Anträge stellen.

14. Kann ein Landkreis mehrere Lückenschluss-Anträge stellen?

Ja, ein Landkreis kann mehrere Anträge stellen, solange es sich um Gebiete in unterschiedlichen Gemeinden (AGS) handelt.

15. Wann und wie kann der eigenwirtschaftliche Ausbau im Hauptgebiet zwischen TKU und Kommune vereinbart und nachgewiesen werden?

Mit Antragstellung ist nachzuweisen, dass im Hauptgebiet ein ausbauendes TKU den gigabitfähigen Ausbau verbindlich zugesichert hat. Dies kann über die Verbindlichkeitserklärung für im Lückenschluss-Programm gemeldete Ausbauplanungen (Vorlage wird im Downloadbereich der Projektträger bereitgestellt), einem Kooperationsvertrag oder sonstiger Vereinbarung regelt werden.

Für bereits ausgebaute Adresspunkte kann, sofern vorhanden, dieser Nachweis durch ein früheres MEV, durch den Breitbandatlas oder durch eine Eigenerklärung des Antragstellers erbracht werden.

16. Welche Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung bietet das Lückenschluss-Programm im Vergleich zu regulären Anträgen?

Die Antragstellung kann zunächst ohne Durchführung eines MEV erfolgen und die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung ohne Stichtagsverfahren. Das für die Bewilligung notwendige MEV muss unverzüglich nach Antragstellung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen (statt wie im regulären Aufruf acht Wochen) veröffentlicht werden. Durch die Begrenzung der MEV-Abfrage auf das Lückenschluss-

Gebiet verringert sich der Aufwand für die Auswertung. Die geringeren Vergabesummen oder die Wettbewerbssituation können beschleunigte Vergabeverfahren ermöglichen. Die Bewilligungsbehörde setzt schon vor dem Auswahlverfahren die Fördersumme in abschließender Höhe fest. Abweichend zum Standard- und fast lane-Aufruf entfällt damit die Beantragung und Festsetzung einer vorläufigen Fördersumme.

17. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung ein abgeschlossenes MEV erforderlich?

Nein. Das notwendige MEV ist nach der Antragstellung im Lückenschluss-Programm unverzüglich zu starten. Die Mindestfrist zur Stellungnahme beträgt hierbei 30 Tage und die Abfrage ist auf das Lückenschluss-Gebiet zu beschränken.

18. Ist vor dem MEV ein relevanter Zeithorizont (Abfragezeitraum) festzulegen?

Ja, vor Beginn des MEVs ist durch den Zuwendungsempfänger ein Abfragezeitraum (relevanter Zeithorizont) entsprechend dem erwarteten Realisierungszeitraum des Lückenschluss-Projektes festzulegen, wobei dieser mindestens drei und maximal sieben Jahre betragen darf. Wird der Ausbau des geförderten Netzes nicht innerhalb des relevanten Zeithorizontes abgeschlossen, so muss erneut ein MEV durchgeführt werden.

19. Können MEV, die zwar nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023 in der zweiten Änderungsfassung vom 13.01.2025, aber nicht speziell für das Lückenschluss-Programm durchgeführt wurden, dennoch für das Lückenschluss-Programm anerkannt werden?

Ja, auch bereits abgeschlossene MEV nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023 können grundsätzlich im Lückenschluss-Programm verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis eines MEVs zum Zeitpunkt des Beginns des Auswahlverfahrens nicht älter als 12 Monate sein darf.

20. Welche Projektgrößen sind im Lückenschluss-Programm förderfähig?

Gemäß Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023 in der zweiten Änderungsfassung vom 13.01.2025 muss ein Förderprojekt alle förderfähigen Adressen der betroffenen Gemeinde oder abgrenzbaren Verwaltungsbezirke/Ortsteile umfassen. Die Gesamtausgaben für ein Projekt dürfen 1 Mio. Euro nicht überschreiten. Diese Grenze gilt auch für andere Finanzierungsbestandteile (bspw. Länder und Kommunen).



21. Wie hoch ist die maximale Fördersumme des Bundes?

Die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zum Ausbau des Gebietes dürfen 1 Mio. Euro pro Projekt nicht überschreiten. Es gelten die bekannten Förderquoten nach Nr. 6.8 der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023 in der zweiten Änderungsfassung vom 13.01.2025 von 50, 60 bzw. 70%, je nach Wirtschaftskraft der Gebietskörperschaft. Projekte mit einer Fördersumme unter 10.000 Euro werden nicht gefördert.

22. Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung?

Der Antragsteller hat nach der Antragseinreichung unverzüglich das MEV zu starten und im Anschluss an die Bescheidung das Auswahlverfahren durchzuführen. Der Start des Auswahlverfahrens erfolgt frühestens nach Abschluss und Auswertung des MEV. Um eine schnelle Umsetzung zu fördern, setzt die Bewilligungsbehörde schon vor dem Auswahlverfahren die Fördersumme in abschließender Höhe fest. Abweichend zum Standard- und fast lane-Aufruf entfällt damit die Beantragung und Festsetzung einer vorläufigen Fördersumme.

23. Wie ist vorzugehen, wenn sich nur ein Bieter am Auswahlverfahren beteiligt?

Sollten sich weniger als drei Bieter am Auswahlverfahren beteiligen, werden die Angebote durch einen unabhängigen Prüfer auf Plausibilität gemäß Nr. 6.11 der Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023 in der zweiten Änderungsfassung vom 13.01.2025 hin überprüft.

24. Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel im Rahmen des Lückenschluss-Programmes?

Die Auszahlung erfolgt einmalig nach Abschluss der Baumaßnahme, vorbehaltlich eines Sicherheitsinhalts von 10 %, der nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

25. Können zwei oder mehr Gemeindegebiete (AGS) in einem Antrag enthalten sein, wenn dieser die Obergrenze von 1 Mio. Euro einhält?

Ja, das ist möglich. Das Lückenschluss-Gebiet kann mehrere angrenzende Gemeinden (AGS) umfassen. Das Gesamtprojektvolumen ist jedoch auf maximal 1 Mio. Euro begrenzt, eine Kumulierung der Kosten ist nicht möglich.

26. Wie verhält sich die Förderung im Lückenschluss-Programm, wenn beim Auswahlverfahren die Grenze von 1 Mio. Euro überschritten wird?

Das Gesamtprojektvolumen darf 1 Mio. Euro nicht überschreiten, da die Einhaltung dieser Höchstgrenze eine zwingende Zuwendungsvoraussetzung darstellt. Eine Erhöhung der bewilligten



Fördersumme – auch im Wege eines Änderungsantrags – ist ausgeschlossen. Dies sollten Sie im Auswahlverfahren berücksichtigen, da ansonsten der Zuwendungsbescheid entfällt, wenn das Ergebnis des/der Auswahlverfahren(s) (= bezuschlagtes Angebot) über 1 Mio. Euro liegt.

27. Gelten unterschiedliche Fristen für den geförderten Ausbau im Lückenschluss-Programm im Vergleich zu den regulären Infrastrukturaufufen in 2025?

Mit Ausnahme des MEV-Abfragezeitraum von 30 Tagen bestehen keine Unterschiede der Fristen zum Standard-Aufruf der Gigabit-Richtlinie 2.0 in der Vorgängerfassung. Den Zuwendungsempfängern bleibt es unbenommen zu prüfen, ob bzw. inwieweit kürzere Fristen (unter Berücksichtigung der Verfahrensart) im Auswahlverfahren vergaberechtlich zulässig sind.

28. Können Beratungsleistungen nach der Gigabit-Richtlinie 2.0 für Antragstellungen im Lückenschluss-Programm verwendet werden?

Die Bestimmungen für die Antragstellung von Beratungsleistungen entsprechend der Gigabit-Richtlinie 2.0 gelten auch für Antragstellungen im Lückenschluss-Programm. Kommunen, die bereits eine Bewilligung für Beratungsleistung gemäß Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie vom 26.04.2021 oder Gigabit-Richtlinie 2.0 vom 31.03.2023 (in der Vorgängerfassung) erhalten haben, können keine zusätzlichen Beratungsleistungen für die Vorbereitung- und Durchführung von Lückenschluss-Anträgen erhalten.

29. Welche Dokumentationspflichten bestehen im Lückenschluss-Programm?

Es gelten die gleichen Bedingungen wie im Standard- und fast lane-Aufruf, einschließlich der Open Access-Verpflichtung, der jährlichen Monitoringverpflichtung und des einheitlichen Materialkonzepts des Bundes.

30. Sind die GIS-Nebenbestimmungen sowie das einheitliche Materialkonzept für das Lückenschluss-Gebiet zu beachten?

Die Einhaltung der GIS-Nebenbestimmungen ist verpflichtend. Abweichungen vom Materialkonzept sind auf Antrag möglich. Die grundsätzlichen Bestimmungen zum Open Access gelten weiterhin. Näheres regeln die Zuwendungsbescheide.

31. Muss für einen Lückenschlussantrag ebenfalls jedes Jahr ein Zwischennachweis eingereicht werden?

Ja, nach Nummer 4.3 der BNBest-Gigabit muss bis zum 30.04. über das vorangegangene Haushaltsjahr ein Zwischennachweis einschließlich der Dokumentation und des Netzplans nach Nummer 1.2 der BNBest-Gigabit eingereicht werden.